

Regelungen zur SARS-CoV-2- Pandemiebekämpfung

„Update“ zur aktuellen Rechts-
entwicklung

Online-Meeting: „Sicheres und gesundes Arbeiten in
Zeiten der Pandemie (SARS-CoV-2) organisieren“
27.10.2020

Rechtsquellen für Infektionsschutz in kirchlichen Einrichtungen

Öffentlich-rechtliche Regelungen

- Ordnungsrechtliche Vorschriften zum Infektionsschutz
 - Öffentlich-rechtliche Arbeitsschutzvorschriften
 - Vorschriften der Unfallversicherungsträger
- ➔ **Kein Entweder-Oder-/Rangverhältnis zueinander!**
- ➔ **Anforderungen aus allen Rechtsquellen müssen erfüllt sein ⇒ im Zweifel gelten die „strengsten“!**

Privat-rechtliche Regelungen*

- Kollektiv-/individual arbeits(schutz-)rechtlich
- Vertrags- und Deliktsrecht

**nachfolgend nicht näher betrachtet*

Ordnungsrechtliche Vorschriften zum Infektionsschutz

<p>Regelungs- werk</p>	<ul style="list-style-type: none"> • (Bundes-) Infektionsschutzgesetz (InfSchG) • Corona-Schutz-Verordnungen der Länder (<i>Ausführungs-VOen zum InfSchG; zulässig auch durch Gesetz</i>) • Allg.-Verfügungen (= Verwaltungsakte) der oberen (L-Ministerien)/unteren Gesundheitsbehörden (Kommunen) • „Nach Transformation“ in Landes-/Kommunalrecht <ul style="list-style-type: none"> ➤ Spezielle Hygienekonzepte der Kirchen (werden damit <i>auch</i> Inhalt öffentl.-rechtl. Pflichten) ➤ „Verklammerung“ Arbeitsschutzstandards sowie Handlungshilfen UV-T (VBG, BGW, SVLFG)
<p>Verpflichtete</p>	<p>Jeder Verfügungsadressierte in der darin genannten Eigenschaft: „jedermann“, Veranstalter, Betreiber etc.</p>
<p>Schutz- berechtigte</p>	<p>Jedermann</p>

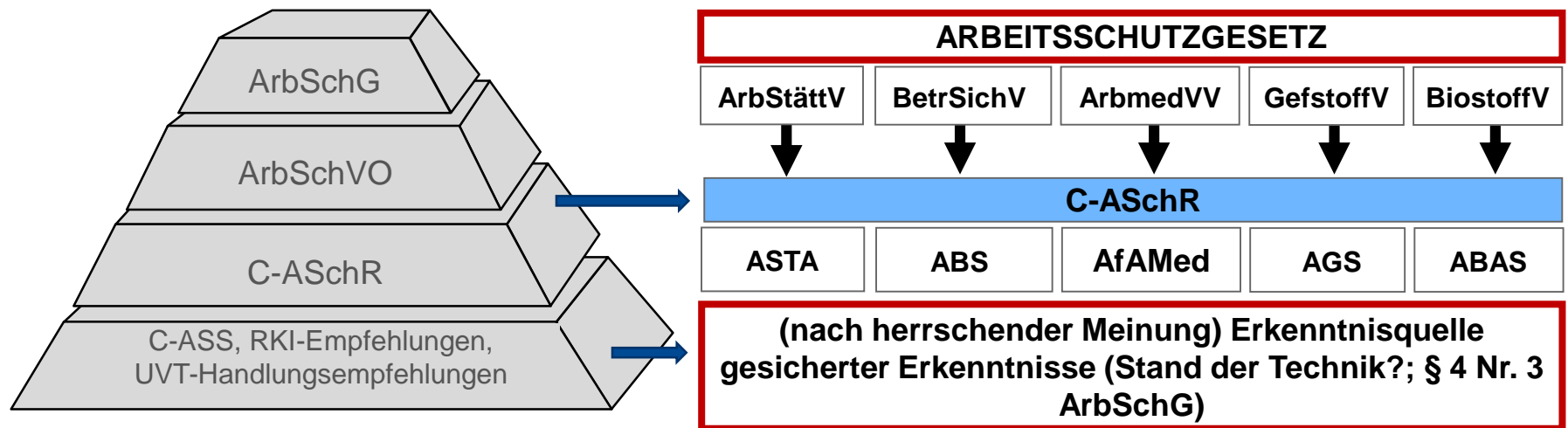
⇒ Pflichten bestehen **unbedingt!**

Öffentlich-rechtliche Arbeitsschutzvorschriften

<p>Regelungs- werk</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) • ArbSch-Verordnungen (<i>Corona-spezifisch</i>): ArbStättV, BetrSichV, BiostoffV, GefStoffV ArbMedVV • SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel (C-ASchR) <ul style="list-style-type: none"> ➤ rech. nicht verbindlich, aber Vermutungswirkung • BMAS-SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard (C-ASS); Empfehlungen der ArbSch-Ausschüsse (ArbMed-Empf) <ul style="list-style-type: none"> ➤ als Quelle gesicherter Erkenntnisse zu berücksichtigen
<p>Verpflichtete</p>	<p>„Arbeitsschutzrechtliche“ Arbeitgeber</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ geborener/gekorener Pflichtenträger nach § 13 ArbSchG
<p>Schutz- berechtigte</p>	<p>Beschäftigte (u. U. auch aus Fremdfirmen) und Dritte im Sinne des ArbSchG sowie der ArbSchVOen</p>

⇒ **Pflichten bestehen unabhängig von (u. U. „milderen“) Regelungen des staatlichen Infektionsschutzrecht**

Öffentlich-rechtliche Arbeitsschutzvorschriften



Vorschriften und Regelwerk der UV-Träger

<p>Regelungs- werk</p>	<ul style="list-style-type: none"> • SGB VII und UVVen (DGUV Vo. 1; SVG) • Regelungen des staatlichen (techn.) Arbeitsschutzes als Pflichtinhalt der UVVen (ArbSchG, ArbSchVOen) <p>Rechtlich verbindlich</p> <ul style="list-style-type: none"> • Staatliches technisches Regelwerk der ArbSch-A • DGUV-Regeln/-Grundsätze/-Informationen <p>Bei den ArbSch-Maßnahmen „heranzuziehen“ (§ 2 II DGUV Vo. 1)</p>
<p>Verpflichtete</p>	<p>Unternehmer (und Versicherte)</p> <p>Handelnd durch geborene/gekorene Pflichtenträger nach § 9 OWiG/§ 13 DGUV Vo. 1</p>
<p>Schutz- berechtigte</p>	<p>alle Versicherten in der gesetzlichen UV</p>

⇒ Pflichten bestehen neben dem staatl. ArbSch. Recht

Handlungspflichten „der Kirche“ Beispiel: Singen im Gottesdienst

Singen von	Pflichtenbegründender Rechtskreis	löst Handlungspflicht „der Kirche“ aus als	gegenüber Personen im Gottesdienst als
Beschäftigten der Kirche (insbes. Chor, liturgisches Vorsingen)	• Ordnungsrechtlicher Infektionsschutz	• Veranstalter/ Betreiber, jedermann	• jedermann
	• Öffentlich-rechtlicher Arbeitsschutz	• Arbeitgeber	• arbeitsschutzrechtliche > Beschäftigte (einschl. Sänger selbst) > Dritte
	• UV-Recht (UVVen iVm ArbSchG und ArbSchVOen)	• Unternehmer	• mitwirkende Versicherte aufgrund > Beschäftigung (einschl. Sänger selbst) > Ehrenamt ...
	• Privates Arbeitsrecht	• Arbeitsrechtlicher Arbeitgeber	• Arbeitsrechtliche Arbeitnehmer
	• Allg. Vertrags- und Deliktsrecht	• Veranstalter, Verkehrssicherungspflichtiger	• jedermann im Gefahrenbereich einschließlich Kirchenbesucher

Handlungspflichten „der Kirche“

Beispiel: Singen im Gottesdienst

Singen von	Pflichtenbegründender Rechtskreis	löst Handlungspflicht „der Kirche“ aus als	gegenüber Personen im Gottesdienst als
Ehrenamtlich Tätigen im UV-rechtlichen Sinne	• Ordnungsrechtlicher Infektionsschutz	• Veranstalter/ Betreiber, jedermann	• jedermann
	• Öffentlich-rechtlicher Arbeitsschutz	• Arbeitgeber	• arbeitsschutzrechtliche > Beschäftigte > Dritte
	• UV-Recht (UVVen iVm ArbSchG und ArbSchVOen)	• Unternehmer	• mitwirkende Versicherte aufgrund > Beschäftigung > Ehrenamt ... <i>(einschl. Sänger selbst)</i>
	• Privates Arbeitsrecht	• Arbeitsrechtlicher Arbeitgeber	• allen mitwirkenden Arbeitnehmern
	• Allg. Vertrags- und Deliktsrecht	• Veranstalter, Verkehrssicherungspflichtiger	• jedermann im Gefahrenbereich, Kirchenbesucher

Handlungspflichten „der Kirche“ Beispiel: Singen im Gottesdienst

Singen von	Pflichtenbegründender Rechtskreis	löst Handlungspflicht „der Kirche“ aus als	gegenüber Personen im Gottesdienst als
Gottesdienstbesuchern	• Ordnungsrechtlicher Infektionsschutz	• Veranstalter/ Betreiber, jedermann	• jedermann
	• Öffentlich-rechtlicher Arbeitsschutz	• Arbeitgeber)*	• Arbeitsschutzrechtlich > Beschäftigte > Dritte)*
	• UV-Recht (UVVen iVm ArbSchG und ArbSchVOen)	• Unternehmer)*	• mitwirkende Versicherte aufgrund > Beschäftigung > Ehrenamt ...)*
	• Privates Arbeitsrecht	• Arbeitsrechtlicher Arbeitgeber	• allen mitwirkenden Arbeitnehmern
	• Allg. Vertrags- und Deliktsrecht	• Veranstalter, Verkehrssicherungspflichtiger	• jedermann im Gefahrenbereich, Kirchenbesucher;

*) Keine Schutzpflichten gegenüber den Kirchenbesuchern (untereinander)

Covid 19 als Berufskrankheit und Arbeitsunfall

Die Anerkennung einer COVID-19-Erkrankung als **Berufskrankheit** setzt voraus, dass die erkrankte Person im Gesundheitsdienst, der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium tätig war oder durch eine andere Tätigkeit in ähnlichem Maße infektionsgefährdet war.

Erfolgt eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 infolge einer Beschäftigung außerhalb dieser Tätigkeitsbereiche, kann die Erkrankung auf der Grundlage der aktuellen Erkenntnisse über die Verbreitung des Corona-Virus einen **Arbeitsunfall** darstellen.

Ob die **Voraussetzungen zur Anerkennung einer COVID-19-Erkrankung als Arbeitsunfall** vorliegen, hat der zuständige Träger der gesetzlichen Unfallversicherung im Einzelfall zu prüfen und zu bewerten.

Die Infektion muss auf eine nachweislich mit dem Virus infizierte Person ("Indexperson") zurückzuführen sein. Dies setzt einen intensiven beruflichen Kontakt mit der Indexperson voraus. Hierbei kommt es vor allem auf die Dauer und die Intensität des Kontaktes an. Lässt sich keine konkrete Indexperson feststellen, kann im Einzelfall auch eine **größere Anzahl nachweislich infizierter Personen innerhalb eines Betriebs oder Einrichtung** ausreichen.



Dies gilt im Übrigen auch, wenn die Infektion auf dem **Weg zur oder von der Arbeit** eingetreten ist.

Infektionen, die **in grundsätzlich unversicherten Lebensbereichen** (z.B. beim Kantinenbesuch oder in Gemeinschaftsunterkünften) eintreten, können nur in eng begrenzten Ausnahmefällen als Arbeitsunfälle gelten. Voraussetzung ist, dass dort eine gesteigerte Infektionsgefahr besteht, die ausnahmsweise dem unternehmerischen Verantwortungsbereich zuzurechnen ist und der sich die versicherte Person nicht oder nur unter unzumutbaren Umständen entziehen kann.

Im Einzelfall ist zu prüfen, ob im maßgeblichen Infektionszeitraum Kontakt zu anderen **Indexpersonen außerhalb der versicherten Tätigkeit** bestand und ob dies einer Anerkennung als Arbeitsunfall entgegensteht.

Beispielhafte Literaturlauswahl

Seiwerth/Witschen: Die Dreifachwirkung des Arbeitsschutzrechts gegen Risiken der Corona-Pandemie, NZA 2020, 825

Fuhlrott/Fischer: Corona: Virale Anpassungen des Arbeitsrechts NZA 2020, 345

Sander/Hilberg/Bings: Arbeitsschutzrechtliche Fürsorge- und Schutzpflichten sowie Haftungsrisiken für Arbeitgeber im Zusammenhang mit COVID-19, COVuR 2020, 347

Koenen/Lehnart: Schutzpflichten des Arbeitgebers für die Gesundheit der Beschäftigten, BB 2020, 1525

Wilrich: Der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS NZA 2020, 634

Sagan/Brockfeld: Arbeitsschutzstandard und Arbeitsschutzregel NZA-Beilage 2020, 17

...



Thomas Bresser
VBG BV Dresden
Abteilung Prävention
Wiener Platz 6
01069 Dresden
thomas.bresser@vbg.de

